

sitzenden im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Einberufung befugt sind. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens sieben Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.

(6) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens drei Wochen zu dem angesetzten Termin zu erfolgen, wobei der Tag der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind.

(7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung bei einem seiner stellvertretenden Vorsitzenden, bei mehreren stellvertretenden Vorsitzenden dem nach Lebensjahren ältesten stellvertretenden Vorsitzenden.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine wirksame Beschlussfassung liegt bei einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder vor. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.

(9) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen – Enthaltungen gelten dabei als nicht abgegeben – erhält. Gelingt dies keinem, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhält.

(10) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

(11) Eine Satzungsänderung und Änderung des Zwecks bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Für ein Ausschlussverfahren ist ebenfalls eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

§ 10 Fachbeirat

(1) Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung kann ein Fachbeirat gebildet werden. Er berät den Vorstand bei der Festlegung und Kontrolle des Arbeitsprogramms.

(2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden auf Vorschlag der jeweiligen Behörden, Vereinigungen und sonstigen Stellen vom Vorstand durch Beschluss berufen.

Folgende Bereiche sollen repräsentiert werden:

1. Naturschutz
2. Landwirtschaft
3. Forst
4. Wasserwirtschaft

Mitglieder des Fachbeirates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein.

(3) Der Vorstand kann nach Bedarf zu einzelnen Vorhaben weitere Vertreter in den Fachbeirat berufen.

(4) Die Mitglieder des Fachbeirats sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, sie üben beratende Funktion aus.

(5) Der Fachbeirat kann jederzeit Empfehlungen erteilen. Der Vorstand kann jederzeit den Rat des Fachbeirates einholen.

(6) Die Amtsdauer des Fachbeirates endet mit der des Vorstandes.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Der Verein hat einen Geschäftsführer und unterhält eine Geschäftsstelle.

(2) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführer im Innenverhältnis, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sowie die Aufgaben des Geschäftsführers sind in der Geschäftsordnung geregelt.

(3) Der Geschäftsführer arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstandes. Der Geschäftsführer ist nicht Vorstandsmitglied. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter i.S. des § 30 BGB. Sein Aufgabenbereich besteht in den Geschäften der laufenden Verwaltung. Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung gemäß Abs. 2 den Aufgabenbereich erweitern, begrenzen und konkretisieren. Innerhalb seines Aufgabenbereichs ist der Besondere Vertreter einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder wird durch die Bestellung eines besonderen Vertreters nicht eingeschränkt.

(4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Fachbeirats und des Vorstandes sowie an den Mitgliederversammlungen teil.

(5) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann weiteres Personal eingestellt werden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Anspruch auf Ersatz und Tätigkeitsvergütung

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes bzw. bei Anspruch auf Ersatz des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 14 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Entgelte für Leistungen
3. Zuschüsse
4. sonstige Einnahmen

§ 15 Kassenwesen

(1) Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für jeweils fünf Jahren zu wählen sind.

§ 16 Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren. Protokolle von Mitgliederversammlungen sind Mitgliedern auf Anfrage vorzulegen.

§ 17 Verwendung von Mitgliedsdaten

Der Verein berichtet auf seiner Homepage, in Berichten und Publikationen auch über verschiedene Projekte und Aktionen. Hierbei werden Fotos der Mitglieder und folgende Daten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein sowie Alter. Das Mitglied kann der Veröffentlichung widersprechen. Dann unterbleibt die Veröffentlichung ab Widerspruch. Hat sie bereits auf der Homepage stattgefunden, werden die Daten unverzüglich von der Homepage entfernt. Weitergehende Pflichten des Vereins bestehen nicht.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 8 Tage später einberufenen

Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2) Im Falle der Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Würzburg, der es für die in § 2 vorgesehenen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Vorab ist den Mitgliedern das zur Vorfinanzierung geleistete Darlehen in voller Höhe, aber unverzinst, wenn nicht mehr in voller Höhe vorhanden, anteilig zurück zu erstatten, soweit nicht früher erfolgt.

.....
Ort, Datum der beschließenden Mitgliederversammlung

.....
Der Vorsitzende

BEITRAGSORDNUNG

Aufgrund des § 6 Abs. 3 der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2023 folgende Beiträge ab 01. 01. 2024 beschlossen:

§ 1

- Für natürliche Einzelpersonen
Jährlich **30,- Euro**
- Für Verbände, Vereine, juristische Personen
Jährlich **125,- Euro**
- Für Kommunen (kreisangehörige Gemeinden)
Einmalbetrag bei Aufnahme (als zinsloses Darlehen) **0,50 Euro** je Einwohner
Jährlich **20,- Euro** pro angefangene 100 Einwohner

- für den Landkreis Würzburg **kein Mitgliedsbeitrag**, solange eine Vereinbarung über die Finanzierung des LPVs mit dem Landkreis geschlossen ist.

§ 2

Der Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe bei Eintritt in den Verein innerhalb eines ersten Halbjahres und in halber Höhe bei Eintritt innerhalb einer zweiten Jahreshälfte zu entrichten. Hiervon bleibt die Regelung für das Gründungsjahr unberührt.



landschafts
pflegeverband
würzburg e.v.

Satzung des Landschaftspflege- verbands Würzburg e.V.

2024

§ 1 Name und Sitz, Verbandszweck

(1) Der Landschaftspflegeverband Würzburg (im folgenden LPV) mit Sitz in Würzburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung der extensiven Kulturlandschaft des Landkreises Würzburg und angrenzender Gemeinden im Bereich des Offenlandes, des Waldes, der Gewässer und deren Übergängen in ihrer standorttypischen Ausprägung und in ihrer Vielfalt und Artenreichtum
- Erhaltung und Pflege besonderer Biotope und ökologisch wertvoller Flächen sowie Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen auch entlang und in Gewässern. Im Einzelfall kann der Schutz auch durch den Erwerb gewährleistet werden
- Organisation und Durchführung von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und anderen geförderten Gebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung
- Erfassung und Kartierung von naturschutzfachlich relevanten Arten oder Artengruppen als Vorbereitung für Maßnahmen des Artenschutzes
- Erstellung von naturraumbezogenen Landnutzungskonzepten mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft
- Beratung, Unterstützung und Schulung von Landnutzern bei der extensiven Nutzung von Kulturlandschaft (z. B. Beweidung) und beim Artenschutz, Vorberatung und Erstellung von Maßnahmenkonzepten sowie Mitwirkung bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und bayerischem Naturschutzgesetz
- Öffentlichkeitsarbeit und Information zum Thema Naturschutz und Landschaftspflege

Dazu arbeitet der Verband mit den Gebietskörperschaften des Landkreises Würzburg, aber auch mit anderen Landkreisen, benachbarten Städten und Gemeinden, Behörden, Verbänden, Landwirten, Grundstückseigentümern, Flächennutzern, dem öffentlichen Handel und Gewerbe zusammen. Der Verein trifft alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Verbandszweck zu erreichen.

(4) Zur Erfüllung des Vereinszwecks kooperiert der LPV insbesondere mit Landwirten, land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen sowie mit den Naturschutzverbänden

(5) Diese Zusammenarbeit von Landwirten, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Mitbürgern und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Verbot von Begünstigungen

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dies gilt nicht für den zur Vorfinanzierung des Verbands als Darlehen geleisteten einmaligen Betrag (siehe § 18).

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu dem Verbandszweck bekennen. Dies können beispielsweise Gebietskörperschaften, Naturschutzverbände, Bauernverbände, Maschinenringe, Forstbetriebsgemeinschaften und Waldbesitzervereinigungen, private Flächeneigentümer u.a. sein.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung des Antrages kann innerhalb vier Wochen vom Antragsteller schriftlich Berufung eingelegt werden. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Für juristische Personen gilt eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

(5) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb vier Wochen schriftlich Berufung einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Mit Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Sonstige schuldrechtliche Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein werden durch das Ende der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei Aufnahme in den Verein kann eine einmalige Zahlung verlangt werden.

(2) Von den Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Er ist zum 01.01. eines jeden Jahres im Voraus fällig.

(3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wenn sie der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und im Einzelfall zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs des Vereins erforderlich sind. Die Höhe sämtlicher in einem Wirtschaftsjahr erhobenen Umlagen darf den jährlichen Jahresmitgliedsbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht überschreiten.

(4) Höhe und Fälligkeit von einmaligen Zahlungen gemäß (1) und Jahresbeiträgen gemäß (2), sowie die Erhebung, Höhe und Fälligkeit von Umlagen gemäß (3) werden im Übrigen von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Fachbeirat
- der besondere Vertreter iSd § 30 BGB

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der erweiterte Vorstand – nachstehend kurz „Vorstand“ – besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sechs Beisitzern. Der Landrat des Landkreises Würzburg ist geborenes Mitglied des erweiterten Vorstands, solange der Landkreis Mitglied des Verbands ist.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger für diesen Zeitraum zu wählen. Beträgt die restliche Amtsdauer weniger als ein Jahr, so unterbleibt die Wahl eines Nachfolgers für den restlichen Zeitraum.

Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.

(4) Dem Vorstand gehören neben dem Landrat des Landkreises Würzburg an:

- zwei weitere politische Mandatsträger aus dem Landkreis Würzburg
- drei Vertreter landnutzender Berufszweige, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft
- drei Vertreter der Naturschutzverbände, die dem fachlichen Kriterienkatalog des § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz entsprechen

Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden setzen sich aus je einem Vertreter dieser Gruppen (politische Mandatsträger – einschließlich des Landrates des Landkreises Würzburg –, Vertreter landnutzender Berufszweige sowie Vertreter der Naturschutzverbände) zusammen.

(5) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für das Innenverhältnis ist bestimmt: Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

(7) Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.

(8) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 20 % der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.

(9) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Aufstellung eines Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel
- Beschluss über die Mitgliedschaft
- Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
- Berufung der Mitglieder des Fachbeirats
- Bestellung eines Geschäftsführers sowie ggf. weiterer Beschäftigter
- Aufstellung des Haushaltsplanes
- Erlass einer Geschäftsordnung
- Beschluss über den Erwerb von Flächen
- Gründung einer Tochtergesellschaft, z. B. einer GmbH

10. Angelegenheiten selbst zu regeln, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(10) Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand hat diesen der Mitgliederversammlung bis zum Jahresende vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

(11) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.

(2) Es hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts
- Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- Beschlüsse über die Vereinsauflösung
- Wahl zweier Rechnungsprüfer

(4) Außerordentliche Mitgliedsversammlungen sind abzuhalten, wenn dies der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter für erforderlich hält, oder wenn dies mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

(5) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, auch per E-Mail, und unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, wobei die stellvertretenden Vor-